

310. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben gemäß § 54e Abs. 3 und 4 UG für das gemeinsam mit der TU Wien eingerichtete Masterstudium Digital Civil Engineering Science

Auf Grund des § 54e Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 2025/18, verordnet das Rektorat der Montanuniversität Leoben in Übereinstimmung mit der gleichlautenden Verordnung des Rektorats der TU Wien Folgendes:

Zulassung

§ 1. Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Digital Civil Engineering Science erfolgt durch das zuständige Mitglied des Rektorats an der Montanuniversität Leoben. Mit der Zulassung sind die Studierenden Angehörige der Montanuniversität Leoben und der TU Wien.

Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

§ 2. (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, die sich nicht auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder die Masterarbeit beziehen, ist das zuständige Mitglied des Rektorats oder das studienrechtliche Organ der Montanuniversität Leoben zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

1. Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG);
2. Ausstellung von Studienbestätigungen (§ 62 UG);
3. Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
4. Durchführung von und Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren (§§ 63a Abs 8, 65b UG);
5. Beurlaubung (§ 67 UG);
6. Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG);
7. Ausschluss vom Studium (§ 2 Abs. 4 HS-QSG und § 68 Abs. 1 Z 8 UG);
8. Ausstellung von Abgangsbescheinigungen (§ 69 UG);
9. Ausstellung von Studienerfolgsnachweisen (§ 74 UG);
10. Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75);
11. Verleihung des akademischen Grades (§ 87 UG) und Ausstellung des Abschlusszeugnisses und Diploma Supplements;
12. Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG);
13. Studienbeitragsangelegenheiten (§§ 91, 92 UG).

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder auf die Masterarbeit oder kommissionelle Abschlussprüfung (Defensio) beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung absolviert, die betreffende Prüfung abgelegt oder die Masterarbeit betreut und beurteilt wird. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

1. Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie von Prüfungssenaten;
2. Festlegung der Prüfungstermine;
3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
4. Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 73 UG);
5. Ausstellung von Prüfungszeugnissen sowie von Zeugnissen über die Masterarbeit (§ 74 UG);

6. Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG);
7. Aufhebung von Prüfungen (§ 79 UG);
8. Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle (§§ 79, 84 UG);
9. Veröffentlichung der Masterarbeit und Ausschluss von der Benützung (§ 86 UG);

(3) Für die Anerkennung von Prüfungen ist das studienrechtliche Organ der Montanuniversität Leoben zuständig. Wenn sich der Antrag auf die Anerkennung von Prüfungen bezieht, die ausschließlich an der TU Wien zu absolvieren sind, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ der TU Wien herzustellen.

Studienrechtliche Satzungsbestimmungen

§ 3. (1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Lehrveranstaltung absolviert oder die Prüfung abgelegt wird.

(2) Für die Betreuung, Einreichung und Beurteilung der Masterarbeit gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, welcher die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit zugeordnet ist.

(3) In den Studienangelegenheiten gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Montanuniversität Leoben.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA